

[KomHKV] § 30 - Vergabe öffentlicher Aufträge

- (1) Öffentliche Aufträge sind in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (2) Verträge über Bauleistungen, für die der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht gilt, sind nach den Vorschriften der §§ 1 bis 20 des ersten Abschnitts des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155 vom 15. Oktober 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 36 vom 5. März 2010), mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 2, § 9 Absatz 7 Satz 2, § 19 Absatz 5 und § 20 Absatz 3 zu schließen. Dies gilt unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine beschränkte Ausschreibung auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 1 000 000 Euro nicht überschreitet, und dass eine freihändige Vergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100 000 Euro nicht überschreitet.
- (3) Verträge über Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen, für die der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht gilt, sind nach den Vorschriften des ersten Abschnitts des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010), mit Ausnahme des § 19 Absatz 2 zu schließen. Dies gilt unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100 000 Euro nicht überschreitet.
- (4) Bei Aufträgen bis 500 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf einen Vergabevermerk verzichtet werden.
- (5) Öffentliche Aufträge dürfen nicht allein zu dem Zweck aufgeteilt werden, eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung zu umgehen.

ZUSAMMENFASSUNG

Bauleistungen [alle Werte ohne Umsatzsteuer; also Netto]		
<u>Oberhalb der Schwelle</u>		
Ab 5.225.000 €	Öffentliche Ausschreibung / EU	Teil 4 GWB VgV 2016 VOB/A EU 2016
<u>Unterhalb der Schwelle</u>		
Von 1.000.000 € - 5.225.000 €	Öffentliche Ausschreibung / National	VOB/A 2009
Von 100.000 € - 1.000.000 €	Beschränkte Ausschreibung / National	
Bis 100.000 €	Freihändige Vergabe / National	
Bis 500 €	Direktvergabe	

Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen¹		
<u>Oberhalb der Schwelle</u>		
Ab 209.000 €	Öffentliche Ausschreibung / EU	Teil 4 GWB; VgV
<u>Unterhalb der Schwelle</u>		
Von 100.000 € - 209.000 €	Öffentliche Ausschreibung / National	VOL/A 2009
Bis 100.000 €	Beschränkte Ausschreibung / National <u>o d e r</u>	
	Freihändige Vergabe / National	
Bis 500 €	Direktvergabe	

¹ Gemäß Anhänge 13 und 15 zum Rundschreiben des MdL zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg (Gesch.Z.: III/1-313-35/2011) vom 17.03.2011 soll das auch für die Vergabe von Planungsleistungen gelten. Mit anderen Worten: Trotz geltendem Preisrecht nach der HOAI verlangt der Gesetzgeber auch bei Planungsleistungen die Durchführung eines Wettbewerbs.

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

1. Am 07. 02.2017 dieses Jahres wurde die Endfassung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 07.02.2017 B1).
2. Die UVgO soll die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen unterhalb der Schwellenwerte regeln und die VOL/A, 1. Abschnitt ersetzen.
3. Die UVgO tritt jedoch nicht bereits mit ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.
4. In Brandenburg bedarf es dazu einer Änderung
 - a. der Verwaltungsvorschrift zu § 55 Landeshaushaltsordnung bzw.
 - b. des § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (siehe oben).
5. Es ist damit zu rechnen, dass die Anwendung der UVgO in Brandenburg nicht in vollem Umfang angeordnet wird, sondern in einigen Punkten (insbesondere bei den Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben) abweichende Regelungen getroffen werden. Im Land Brandenburg ist das bei der Anordnung der Anwendung der VOL/A schon der Fall. Hier gilt bereits jetzt die freie Wahl zwischen Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe (siehe oben).
6. Bisher gilt die UVgO in Brandenburg noch nicht²:

*„Am 2. September 2017 ist die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) **NUR** für den Bund und seine Behörden durch die Änderung/Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung in Kraft getreten (BMF-Rundschreiben vom 01.09.2017 – II A 3 – H 1012-6/16/10003:003).*

In Brandenburg und Berlin ist die UVgO noch nicht in Kraft gesetzt!!

² <https://www.abst-brandenburg.de/blog/2017/09/07/656/> - Auftragsberatungsstelle des Landes Brandenburg am 07.09.2017

Schwellenwerte Vergabe

EU [Überschwelle]

Ab 01.01.2016 müssen öffentliche Auftraggeber folgende Schwellenwerte beachten:

- Bauaufträge: 5.225.000 €
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 209.000 €
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Sektoren: 418.000 €
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge von obersten und oberen Bundesbehörden: 135.000 €

Die derzeit geltenden Schwellenwerte wurden in den Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2170, 2015/2171 und 2015/2172 der Kommission vom 24. November 2015 veröffentlicht.

Eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Schwellenwerte ist erst wieder zum 01. Januar 2018 vorgesehen (vgl. Art. 6 Allgemeine Vergaberichtlinie, Art. 17 Sektorenrichtlinie, Art. 9 Konzessionsrichtlinie).

National [Unterschwelle]

§ 30 KomHKV

- Abs. 1 – Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung mit folgenden Ausnahmen:
- Abs. 2 – Verträge über Bauleistungen:
 - beschränkte Ausschreibung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1 Mio € / Netto
 - freihändige Vergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 T€ / Netto
- Abs. 3 – Verträge über Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen:
 - beschränkte Ausschreibung **oder** freihändige Vergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100 T€ / Netto
 - Die Auswahl des Vergabeverfahrens liegt in diesem Bereich im Ermessen der Vergabestelle
- Es gilt:
 - VOB/A in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07. 2009
 - VOL/A in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 11.2009
- In der VOB/A Es gelten nicht:
 - § 3 (3) 1 und (5) 2,
 - § 9 (7) 2,
 - § 19 (5) und
 - § 20 (3)